



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Literaturgeschichtliches

Hebbels erste selbständig erschienene Schrift. Schon lange hatte ich mich um das „Sendschreiben an die Norddithmarscher“ bemüht, nachdem ich die jetzt von Bornstein in den Grenzboten Heft 13 Seite 626 gedruckte Anzeige des Kieler Correspondenzblattes dank der Kieler Universitätsbibliothek vor etwa zwei Jahren gefunden hatte. Aber in allen Bibliotheken, sowohl in Deutschland als in Dänemark und England fand sich keine Spur.

Wenn ich die letzten Worte der „Bemerkung statt einer Einleitung“ richtig verstehe, handelte es sich in der „kleinen Pièce“ wohl um „Spott“, nicht um „Ernst“, weshalb auch das von Th. Nöthausen herausgegebene Correspondenz-Blatt auf den Inhalt nicht einging; es wäre doch zu auffallend, daß es einer ernststen Behandlung des damals so viel besprochenen Gegenstandes hätte seine Blätter verschließen wollen, auf denen gerade während des Jahres 1836 so vielfach von den Zollangelegenheiten die Rede war. Es handelte sich um die Aufhebung der Zollfreiheit und Einführung eines Zollgesetzes in den Herzogtümern, um das immer mehr anwachsende Defizit des dänischen Staates zu beheben. Im Correspondenz-Blatt wurden Aufsätze und Ständeversammlungsberichte zahlreich veröffentlicht. Auch paßt es zu Hebbels damaliger Lage viel besser, eine satirische Schrift über ein solches Thema anzunehmen, als eine ernste politische Broschüre; wir wissen ja, daß er politische Epigramme machte, mit Jahnsens und Alberti ein politisch-literarisches Blatt plante und allerlei Satirisches auf den verschiedensten Gebieten behandelte. So auffallend immerhin ein „Sendschreiben“ Hebbels

„in Betreff der Zoll-Angelegenheit“ erscheinen muß, ausgeschlossen ist die Möglichkeit keineswegs. Auch an der Angabe: „London, gedruckt und verlegt bei Baillie u. Comp.“ darf man sich nicht stoßen, denn sie ist höchst wahrscheinlich fingiert, wofür es damals an Analogien bekanntlich nicht fehlt. Sehr wichtig erscheint mir die Nachricht, daß die Schrift „nicht in den Buchhandel gekommen ist“; daraus könnte sich erklären, weshalb Hebbel an Franz schrieb, die Zusendung der Exemplare sei der größte Beweis unbedingten Vertrauens, den er ihm jemals gegeben habe. Und wenn Franz Exemplare dieser Schrift mit einer „Rechnung“, vermutlich also zum Vertrieb, nach Kiel geschickt bekam, so erklärt dies wohl auch, woher das Kieler Correspondenz-Blatt seine Kenntnis der Schrift schöpfte. Leider sind Hebbels Briefe an Franz weder vollständig noch vollständig erhalten, und gerade von dem Brief aus Hamburg, den 8. März 1836, mit der entscheidenden Stelle über die „Exemplare“ fehlt der Schluß und vom nächsten aus Heidelberg, April 1836, der Anfang, so daß wir nicht wissen, ob nicht noch mehr über das Schriftchen geschrieben wurde. Die Briefe Elise Lenfings, die natürlich unzweifelhaften Aufschluß böten, sind bekanntlich nicht zugänglich. Wir müssen uns darum mit Vermutungen begnügen.

Was im Correspondenz-Blatt aus dem „Sendschreiben“ abgedruckt ist, rührt dem Inhalt wie dem Stil nach ganz unzweifelhaft von Hebbel her, besonders der Anklang an „Des Sängers Fluch“ fällt ins Gewicht.

Prof. Dr. R. M. Werner = Wien

Zwei neue Literaturgeschichten. Georg Wittowski in Leipzig und Karl Neuschel in Dresden legen zwei neue, zusammenfassende literarhistorische Versuche vor, Wittowski auf

knapp zehn Bogen „Die Entwicklung der deutschen Literatur seit 1830“ (H. Voigtländer, Leipzig). Der Versuch ist ausgezeichnet gelungen. Jedes Eingehen auf die Lebensgeschichte der Einzelnen ist selbstverständlich vermieden, das Ziel des Ganzen ist eine Einführung in die großen Dichter und ihre Werke. Zu diesem Zweck wird jeder Epoche eine knappe, aber sehr deutliche Schilderung der Zeitverhältnisse vorausgestellt. Vielleicht wäre es richtiger gewesen, den Abschnitt „Die Zeitstimmung nach dem Jahre 1850“ in zwei Teile zu zerlegen, um den Umschwung, den die glücklichen Feldzüge brachten, deutlicher hervorzuheben. Es würde dann das Bild noch klarer werden, indem die großen realistischen Erzähler jenseits der Grenzen blieben, die der Krieg 1870 und seine Folgen in unserer Literatur gezogen haben. Die Gesamtanschauung des letzten Abschnittes kann ich freilich nicht gelten lassen, wie wird im Grunde durch Wittowski selbst widerlegt. Er sagt: „Die Entwicklung unserer deutschen Literatur seit 1830 war ein Irren im Dunkel, nur von der Vergangenheit trügerisch erhellt, von den Funken stärkerer Talente für Augenblicke überstrahlt.“ Da ist doch nur richtig, wenn man, mit Wittowski selbst zu sprechen, nur die Vordergrundliteratur der Jahre von 1850 bis 1870 im Auge hat. Sieht man auf die Erscheinungen, die er selbst in den Kapiteln „Die dramatische Dichtung bis 1850“ und „Die großen realistischen Erzähler“ vortrefflich charakterisiert, so ergibt sich klar, daß in dem silbernen Zeitalter unserer Dichtung ein großes Geschlecht von Meistern vorhanden war, das überall genau um die letzten Werte und Wirkungen der Kunst Bescheid wußte, das ganz national bestimmt war und uns einen heute noch längst nicht ausgeschöpften Reichtum von Dichtungen beschieden hat; ich nenne in Wittowskis eigener Reihenfolge: Hebbel, Ludwig, Freytag, Keller, Storm, Reuter, Groth, Raabe, Luise v. François, Marie v. Ebner-Eschenbach, Saar, Meyer, Busch, Angenruber. Da aber diese alle trotz jener an den Schluß gestellten Gesamtanschauung liebevoll und sicher dargestellt werden, so wirkt Wittowski hier schließlich gerade in dem Sinne, den das Schlusswort nicht wahr haben will. Das Buch ist als Ergänzung zu jeder umfangreicheren Lite-

raturgeschichte aufs wärmste zu empfehlen. — Karl Neuschel hat die „Geschichte der deutschen Literatur“ von Ferdinand Schütz völlig neu bearbeitet und das zuerst 1889 erschienene Werk bis auf die Gegenwart fortgeführt (Dresden, L. Ehlermann). Er will anderen Zwecken dienen als Wittowski und gibt deshalb immer bei allen bedeutenden Dichtern auch möglichst viel von den Lebensgeschichten, soweit sie für ihre Dichtung wichtig sind. Der Hauptnachdruck liegt, wie das jetzt wohl allgemein anerkannt ist, auf der Geschichte unserer Dichtung seit Lessing, sie nimmt zwei Dritteile des Bandes in Anspruch und hiervon wieder die Entwicklung seit der Romantik die gute Hälfte. Bei den Dichtern, denen er nicht, wie Lessing, Hebbel oder Keller oder gar Goethe und Schiller, eine knappe Analyse aller Hauptwerke widmen kann, bemüht sich Neuschel mit Glück, auf Einzelheiten hinzuweisen, die den Zugang zu der Persönlichkeit am klarsten eröffnen. So hebt er bei Marie v. Ebner-Eschenbach das „Gemeindekind“ und einige Erzählungen, bei Saar fünf der Meister-Novellen aus Österreich hervor. Oft trifft er einen besonders glücklichen charakteristischen Zug, so wenn er von Fontanes kalvinistischem Fatalismus spricht. Freilich verführt dann die Knappheit auch wieder manchmal zur Blässe, wenn etwa vom „Uriel Acosta“ gesagt wird, er beleuchtete die religiöse Frage, oder von Kleists Novellen, daß der Dichter einmal „die Schönheitslinie überschreite“. Glücklich scheint mir auch die immer schwierige Heraushebung der wichtigsten Erscheinungen unter den Neuesten. Nur hätte ich gern Dehmel vor George und mit energischerem Nachdruck behandelt gesehen. Im ganzen liegt der Ton hier auf der geschichtlichen Entwicklung, die wiederum nie für die Literatur allein als etwas für sich Dastehendes gegeben, sondern mit der ganzen Zeit in Beziehung gebracht wird. Besonders erfreulich ist die starke Hervorhebung einzelner immer noch nicht genug gewürdiger Dichter wie Carl Spitteler. Der vollstündliche Zweck des Werkes tritt überall klar hervor. Es ist in seiner Art gleichfalls eine wertvolle und sicherlich dauerhafte Einführung. Das Buch ist mit guten Bildnissen aller wichtigeren Dichter geschmückt.

Dr. Heinrich Spiero-Hamburg

Schöne Literatur

Eine prächtige Gabe fürs deutsche Haus ist **Karl Fröhlich's „Schatten-Liliput“**, das F. Avenarius im Kunstwartverlage Callwey in München „mit Versen für die Kleinen und einem Nachwort für die Großen“ gleichzeitig mit **Gertrud Stamms „Schattengeist“** erscheinen läßt. Das erstere (zu dem billigen Preise von 1 M.) war bisher unveröffentlicht und wurde dem bekannten Herausgeber aus dem Publikum ins Haus gesandt. Es ist eine ganz frühe Schöpfung, die aber den späteren Lehrer Konewka schon ganz auf der Höhe seiner Meisterschaft zeigt. Wollen wir alle Feinheiten genießen, müssen wir die Lupe zu Hilfe nehmen. Virtuöseres ist wohl auf dem Gebiete der Silhouettierkunst nie geleistet worden. Auch finden wir hier schon die ersten Andeutungen, von dem „geheiligten Gesetz des Profilaußschnittes“ abzugehen, wie es unter den Modernen Gertrud Stamm unbekümmert tut. In ihrer Mappe (zu 2 M.) ist alles der Ausdruck einer ganz eigenartigen künstlerischen Persönlichkeit. Wo sie das Leben gepackt hat, da ist's interessant; und ob sie Kinderzügen oder widerhaarige Karrenräule, Straßenlehrerinnen oder badende Badische oder gar phantastische Gebilde wie die „Arbeit der Zeit“ unter die Schere nimmt, immer schlägt sie uns durch ihr eigenartiges Schauen und Gestalten stark in ihren Bann.

Aus der Gegenwart in die Vergangenheit zurück führen uns **Rudolf Löpffers** drei humorvolle Bände „**Die Weltreise**“, „**Das geliebte Ding**“, „**Das letzte Lüftchen**“. Goethes Anerkennung hätte den Künstler, der lange vor Wilhelm Busch in seinen Werken die zwerchfellerschütterndsten, pointenreichsten, haarsträubendsten Situationen schuf, vor langem Vergessenwerden bewahren sollen. „Der Künstler sprüht ja von Talent und Geist. Gewisse Stellen zeigen eine unnachahmbare Vollkommenheit.“ Nun bringt ihn uns der Verlag E. Baron, Berlin W. 15, in den billigen drei Bänden (zu 1,80 M.) wieder nahe, deren jeder über zweihundert der amüsantesten Bilder mit modernisiertem Text, steindruckartig auf gelblichem Papier wiedergegeben, enthält. Alle Freunde des Wiedenfahler Meisters werden auch an seinem Vorgänger, dessen Bilder

er vielleicht nie gesehen, ihre helle Freude haben.

— I.

Justiz und Verwaltung

Silbernagel: Bekämpfung des Verbrechertums durch Rettung jugendlicher Delinquenten. Bestrebungen und Reformen in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Großbritannien, Österreich, Ungarn, Italien, Dänemark, Schweden, Rußland und in der Schweiz. Bern, Verlag von Stämpfli u. Co., 1911. Preis M. 3,25.

Dieses Buch tritt für den Gedanken, eine oder mehrere internationale Zentralen für Jugendfürsorge zu schaffen, mit ebenso viel Sachkenntnis als Begeisterung ein. Die Zukunft unserer Rechtsentwicklung liegt ebenso sehr wie in der Erforschung der griechischen und römischen Rechtsaltertümer auch auf der vergleichenden Gegenüberstellung der Rechtsentwicklung moderner Völker. Aus den rechtsvergleichenden Forschungen des Verfassers heben wir auf Seite 87 folgende Bestimmung aus einem dänischen Gesetz vom 27. Mai 1908 hervor: „Wenn der uneheliche Vater einen ihm durch obrigkeitlichen Beschluß auferlegten Alimentenbeitrag nicht rechtzeitig zahlt, kann die Mutter — insofern ihre ökonomischen Verhältnisse nach Ansicht der Kommunalverwaltung ihr nicht erlauben, für den Lebensunterhalt und die Erziehung des Kindes auf passende Weise zu sorgen — die Zahlung des Beitrages seitens der öffentlichen Kasse fordern, ohne daß es als eine ihr geleistete Armenunterstützung betrachtet wird. Die betreffenden Behörden haben das Rückgriffsrecht gegen den Vater; und wenn dies ohne Erfolg geltend gemacht wurde, so wird die Leistung als eine ihm gewährte Armenunterstützung betrachtet, die den Verlust gewisser bürgerlichen Rechte zur Folge hat. Dasselbe gilt für die verlassene, getrennt lebende oder geschiedene Frau hinsichtlich ihrer ehelichen Kinder.“

Aus demselben Buch Seite 95 zitieren wir folgenden Abschnitt: „Vorbildliches hat das schweizerische Zivilgesetzbuch geleistet in der Fürsorge für außereheliche Kinder. Die Alimentenflage gegen den außerehelichen Vater wird dem Kinde selbst gewährt. Bei Gutmütigkeit und Gleichgültigkeit der Mutter wird

es also nicht rechtlos dastehen. An Stelle der bisherigen, zum Teil sehr kurzen Verjährungsfristen der kantonalen Rechte tritt die einjährige Klagfrist für Ansprüche gegenüber dem außerehelichen Vater; auch für möglichst rasche materielle Hilfe für Mutter und Kind wird vorgesorgt. Wird die Vaterschaft glaubhaft gemacht, und befindet sich die Mutter in Not, so kann der Richter den Vater auch ohne den Nachweis, daß der Anspruch gefährdet sei, schon vor dem Urteil anhalten, die unerläßlichen Kosten der Entbindung und des Unterhalts des Kindes für die ersten drei Monate nach der Geburt sicher zu stellen. Von hoher Wichtigkeit muß ferner jedem Praktiker, der weiß, wie oft der außereheliche Vater durch Wegzug in eine andere Stadt oder in ein anderes Land, besonders nach Frankreich, sich der Zahlungspflicht zu entziehen und eine Klage zu verhindern oder zu erschweren sucht, die Norm des neuen Rechts erscheinen, daß die Klage gegen den außerehelichen Vater nicht nur an seinem Wohnort, sondern auch beim Richter am schweizerischen Wohnort der klagenden Partei gestattet wird. Ebenso schafft das neue schweizerische Recht den Gerichtsstand der Heimat für Vaterschaftsklagen. Gegen einen Schweizer, der im Auslande wohnt, kann die Klage, wenn Mutter und Kind ebenfalls im Auslande ihren Wohnsitz haben, beim Richter seines Heimatsorts angebracht werden. Nur „unzüchtiger Lebenswandel der Mutter“ zur Zeit der Geburt schließt die Vaterschaftsklage aus. Jedes außereheliche Kind erhält bald nach der Geburt einen Beistand. Der Beistand wird nach Durchführung der Klage oder nach Ablauf der Klagfrist durch einen Vormund ersetzt, wenn die Vormundschaftsbehörde es nicht für angezeigt erachtet, das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter oder des Vaters zu stellen. Eine Zuspriechung des Kindes an den außerehelichen Vater mit Standesrechten erfolgt auf Begehren des Klägers, wenn der Vater der Mutter die Ehe versprochen oder sich mit der Beiwohnung an ihr eines Verbrechens schuldig gemacht oder die ihm zustehende Gewalt mißbraucht hat. Gegenüber einem Ehemann ist die Zuspriechung mit Standesfolgen ausgeschlossen, wenn er

zur Zeit der Beiwohnung schon verheiratet war. Im Falle einer Anerkennung oder gerichtlichen Zuspriechung erhält das Kind auch ein, wenn auch beschränktes Erbrecht gegenüber der väterlichen Verwandtschaft. Um dem außerehelichen Kinde auch die Absolvierung einer rechten Berufslehre zu erleichtern, wird die Alimentationspflicht des außerehelichen Vaters künftig bis zum achtzehnten Altersjahr des Kindes festgesetzt. Andern sich später die Verhältnisse des außerehelichen Vaters, so kann der Richter die Höhe des Beitrages nachträglich abändern. Gelangt der Vater also nachträglich zu größerem Einkommen und Vermögen, während ihm zur Zeit der Vaterschaftsklage nur eine bescheidene Existenz beschieden war, so ist auf Klage des Kindes der Alimentationsbeitrag den Verhältnissen des Vaters entsprechend zu erhöhen!“

Bedenkt man, daß unser bürgerliches Gesetzbuch den Alimentationsbeitrag nicht nach dem sozialen Stand des außerehelichen Vaters, sondern höchst unsozial und höchst klassenjustizmäßig nach dem Stand der Mutter festsetzt und dadurch den Mangel der unehelichen Geburt gesetzlich sanktioniert, erwägt man ferner, daß die Säuglingssterblichkeit unter den unehelich geborenen Kindern in Deutschland fast doppelt so groß ist wie unter den ehelich geborenen Kindern, zieht man ferner in Betracht, daß die Zahl der Heeresuntauglichen unter den unehelich Geborenen unverhältnismäßig groß ist, stellt man endlich in Rechnung, daß trotz dieser Dezimierung der unehelich Geborenen die Zahl der unehelich geborenen prostituierten Dirnen und der unehelich geborenen jungen und alten Verbrecher im Verhältnis immer noch eine sehr große ist, so wird man dem Verfasser, der als Zivilgerichtspräsident in Basel deutsche, schweizerische und französische Verhältnisse als Praktiker überschaut, danken müssen, daß er durch diese seine vergleichende Rechtsstudie den sozialen Fortschritt vorbildlich dort aufweist, wo er zu suchen und wo er am nötigsten ist. Die soziale Fürsorge der deutschen Rechtsgesetzgebung für die unehelich geborenen Glieder unseres Volkes ist einer der wundesten Punkte unseres Volkskörpers.

Heinrich Reuß-Hamburg